

GPA-Mitteilung 17/2002

Az. 902.00; 902.01; 801.00

01.12.2002

Behandlung der Veräußerung von Aktien der Energieversorgungsunternehmen (EVU)

1 Zulässigkeit der Veräußerung

Die Stromversorgung im Gemeindegebiet zählt ungeachtet der Liberalisierung des Energiemarkts weiterhin zu den Aufgaben der Daseinsvorsorge im örtlichen Wirkungskreis der Gemeinden. Sie kann daher nach § 2 Abs. 1 GemO auch weiterhin von den Gemeinden in Form einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem EVU wahrgenommen werden. Aufgrund ihrer angespannten Finanzlage und der vielfältigen neuen Versorgungsmöglichkeiten haben viele Gemeinden allerdings ihre bisherige Beteiligung am regionalen oder überregionalen EVU auf ihre weitere Notwendigkeit hin überprüft, zumal ihnen der Verkauf ggf. neue Finanzierungsspielräume in anderen Bereichen des kommunalen Aufgabenspektrums eröffnet. Soweit diese Gemeinden dabei zu dem Ergebnis gekommen sind, ihre EVU-Beteiligung insgesamt aufzugeben oder zumindest nicht mehr im bisherigen Umfang weiterzuführen, weil die mit der Beteiligung einst angestrebte Einflussnahme auf das EVU infolge der zwischenzeitlichen Unternehmenskonzentrationen nicht mehr möglich erscheint, ist diese Veräußerung auf jeden Fall sowohl nach § 92 Abs. 1 GemO als auch nach § 106 GemO gemeindegewirtschaftsrechtlich zulässig.

2 Verwendung des Veräußerungserlöses

Aus der Verpflichtung zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 GemO) i.V. mit den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 78 Abs. 2 und 3 GemO) ergibt sich für die Verwendung des Veräußerungserlöses eine gemeindegewirtschaftsrechtlich vorgegebene Rangfolge. Veräußerungserlöse müssen demnach vorrangig zur Schuldentilgung eingesetzt werden. Eine entsprechende Mittelverwendung trägt im Übrigen

nicht unwesentlich zur Sicherstellung der Einhaltung der deutschen Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt bei (s. hierzu die Allgemeinen Hinweise im Haushaltserlass 2003 vom 26.07.2002, StAnz. Nr. 30/2002). An zweiter Stelle sollte der Verkaufserlös für neue Investitionen verwendet werden. Soweit sich einzelne Investitionen über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, sollten die frei gewordenen Finanzierungsmittel vorsorglich für eine angemessene Rücklagenbildung herangezogen werden (§ 90 GemO).

3 Unterschiedliche Behandlung der Veräußerungserlöse

Über die gemeindefinanziellen Vorgaben für die Mittelverwendung hinaus (vgl. Nr. 2) bestehen bei vielen Gemeinden Unsicherheiten über die planungs- und rechnungstechnische Behandlung der Veräußerungserlöse. Dafür maßgebend ist zunächst, ob die Beteiligung am EVU unmittelbar von der Gemeinde im Kämmereihaushalt oder von einem Eigenbetrieb oder gemeinsam mit anderen Gemeinden mittelbar über einen speziellen (Interessenwahrnehmungs-) Zweckverband gehalten wurde.

Die Veranschlagung und Buchung der Veräußerungserlöse hat entsprechend der jeweiligen Gestaltung entweder nach dem Haushaltsrecht oder nach dem Eigenbetriebsrecht unterschiedlich zu erfolgen. Zu den häufigsten Fallgestaltungen werden folgende Hinweise gegeben:

3.1 Unmittelbare Beteiligung

3.1.1 Zuordnung zum Kämmereihaushalt

Nach § 46 Nr. 2 Buchst. d GemHVO gehören Beteiligungen zum (Finanz-)Anlagevermögen der Gemeinde. Sämtliche Einnahmen aus der Veränderung dieses Anlagevermögens (z.B. bei der Veräußerung) gehören deshalb nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO in vollem Umfang zu den Einnahmen des Vermögenshaushalts. Sie sind dort nach der verbindlichen VwV Gliederung und Gruppierung im HUA 810 (Elektrizitätsversorgung) der E-Gr 33 zuzuordnen. Das gilt auch dann, wenn die EVU-Beteiligung ertragsteuerlich einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) zugeordnet ist.

In der Vermögensrechnung ist ein realisierter „Veräußerungsgewinn“ (Differenz von Buchwert und Veräußerungserlös) durch eine Zugangsbuchung beim „Buchwert“ (= Anschaffungskosten) gesondert auszuweisen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO i.V. mit der VwV-VmR).

3.1.2 Zuordnung zu einem Eigenbetrieb

Offt sind die gemeindlichen EVU-Aktien aus steuerlichen Gründen aber in einen als Eigenbetrieb geführten BgA eingelegt worden. Eigenbetriebe haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) grundsätzlich in sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 242 ff.) sowie im Rahmen einer geordneten Wirtschaftsführung zuvor einen diesen Vorschriften entsprechenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) aufzustellen (§ 14 EigBG i.V. mit § 7 EigBVO). Danach sind Einnahmen aus der Veräußerung des Anlagevermögens (immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen) bis zum Betrag des Buchwerts zunächst im Vermögensplan zu veranschlagen (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO, Finanzierungsmittel lfd. Nr. 9), Mehr- oder Mindererlöse hingegen im Erfolgsplan als außerordentlicher Ertrag oder Aufwand (Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO, Posten 17 und 18 sowie § 277 Abs. 4 HGB). Veräußerungserlöse stehen somit bis zum Buchwert zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplans zur Verfügung (z.B. für eine Eigenkapitalrückführung, Kredittilgung, Investition, Kreditgewährung), während der beim Verkauf von EVU-Aktien regelmäßig erzielte Veräußerungsgewinn (Mehrerlös) das Jahresergebnis des Erfolgsplans verbessert. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Veräußerungsvorgang bei den vorgenannten Posten und in der Bilanz bei den entsprechenden Finanzanlagen (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 EigBVO) zu buchen.

Inwieweit der Veräußerungserlös vom Eigenbetrieb an den Kämmereihaushalt weitergegeben wird, muss jede Gemeinde entsprechend ihrer finanziellen Gesamtsituation selbst entscheiden. Eine Rückführung von Eigenkapital des Eigenbetriebs an den Kämmereihaushalt ist ggf. im betreffenden HUA des Vermögenshaushalt der Gemeinde bei E-Gr 33 zu veranschlagen und zu buchen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO), ausgeschüttete Gewinne des Eigenbetriebs sind hingegen im Verwaltungshaushalt der E-Gr 21 zuzuordnen (§ 1 Abs. 2 GemHVO). Maßgebend für die Ausschüttung des Veräußerungsgewinns ist dabei die Höhe des tatsächlich erzielten Betriebsergebnisses (ausschüttungsfähig ist also höchstens der Jahresgewinn). Wegen der seit 2002 bei Gewinnausschüttungen eines BgA entstehenden Kapitalertragsteuer sollten „Neugewinne“ nach Auffassung der GPA allerdings zunächst dem Betrieb belassen und vorher die Altbestände der Gewinnvorträge und Kapitaleinlagen steuerfrei „ausgekehrt“ werden.

3.2 Mittelbare Beteiligung über einen Zweckverband

3.2.1 Zweckverband wendet Haushaltsrecht an

Die Veräußerung der vom Zweckverband selbst gehaltenen EVU-Aktien führt bei diesem zu Einnahmen aus der Veränderung des (seines) Anlagevermögens, die von ihm im in voller Höhe im Vermögenshaushalt nachzuweisen sind (vgl. Nr. 3.1.1).

Soweit der Veräußerungserlös an den Kämmereihaushalt der Zweckverbandsmitglieder weitergegeben wird, handelt es sich um die Rückführung von Kapitaleinlagen (§ 46 Nr. 2 Buchst. f GemHVO). Der Erstattungsbetrag ist von den Mitgliedsgemeinden deshalb im Vermögenshaushalt im HUA 810 bei E-Gr 33 zu vereinnahmen.

Ist der Veräußerungserlös vom Zweckverband an einen Eigenbetrieb der Mitgliedsgemeinde weiterzugeben, weil ihm die Mitgliedschaft beim Zweckverband zugeordnet ist, hat der Eigenbetrieb den Veräußerungserlös entsprechend Nr. 3.1.2 erster Absatz zu behandeln.

3.2.2 Zweckverband wendet Eigenbetriebsrecht an

Der Zweckverband hat zunächst wie der Eigenbetrieb einer Gemeinde zu verfahren (vgl. hierzu Nr. 3.1.2 erster Absatz). Maßgebend für die Behandlung der Gewinnausschüttung und der Erstattung von Kapitaleinlagen ist, ob die Mitgliedschaft beim Zweckverband dem Kämmereihaushalt oder einem Eigenbetrieb des Verbandsmitglieds zugeordnet ist. Bei der Zuordnung zum Kämmereihaushalt erfolgen Gewinnausschüttungen und Kapitalerstattungen unmittelbar an ihn entsprechend Nr. 3.1.2 zweiter Absatz, d.h. aufgeteilt auf den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

Ist die Mitgliedschaft beim Zweckverband einem Eigenbetrieb der Gemeinde übertragen, erhält dieser die Ausschüttungen des Zweckverbands. Die Rückführung der Kapitaleinlage wird dabei in der Regel der beim Eigenbetrieb aktivierten Beteiligung entsprechen und steht dem Eigenbetrieb im Rahmen seines Vermögensplans als Finanzierungsmittel zur Verfügung. Gewinnausschüttungen des Zweckverbands sind dagegen Erträge aus Beteiligungen des Eigenbetriebs (Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO, Posten 9), die das Jahresergebnis des Betriebs verbessern. Für die weitere Behandlung der Veräußerungserlöse beim Eigenbetrieb gelten auch hier die Ausführungen unter Nr. 3.1.2.